



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 201

Hakeborner Str. 1

39112 Magdeburg

**Merkblatt**  
**zur Beantragung einer Erlaubnis**  
**zur Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle**

Zum 01.07.2021 sind der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) sowie eine Änderung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GlüG LSA) in Kraft getreten.

Mit diesem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) wird den Sportwettanbietern weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen (bisher Konzessionen) zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet und terrestrisch durch Wettvermittlungsstellen zu stellen. Das Erlaubnisverfahren nach §§ 4a ff. GlüStV 2021 ist als Erlaubnisverfahren auf Antrag ausgestaltet. Anträge auf eine Erlaubnis zur **Veranstaltung** von Sportwetten sind ausschließlich bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zu stellen.

Die **Vermittlung** von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle bedarf unbeschadet der o.g. Erlaubnis für die Sportwettveranstalter und sonstiger gesetzlicher Regelungen einer gesonderten glücksspielrechtlichen Erlaubnis für den jeweiligen Standort. Die landesspezifischen Vorschriften für Sachsen-Anhalt enthält das GlüG LSA. Gemäß § 17 Abs. 6 GlüG LSA ist die zuständige (Erlaubnis-)Behörde in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt.

Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf einen zukünftigen Vorgang während eines Sportereignisses, auf das Ergebnis eines Sportereignisses oder auf das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen.

Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in einer Räumlichkeit Sportwetten vermittelt.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Sportwettveranstalter, welcher über eine Erlaubnis (Konzession) nach §§ 4a ff. GlüStV 2021 verfügt, gestellt werden. Anträge von Wettvermittlern sind bereits unzulässig und müssen kostenpflichtig abgelehnt werden.

Adressat der personenbezogenen Vermittlungserlaubnis ist der Betreiber. Die Erlaubnis ist weder übertragbar, noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Wechselt der Betreiber, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Das Antragsformular einschließlich einer Übersicht über die einzureichenden Unterlagen können Sie [hier](#) abrufen.

Die Abforderung weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Unterlagen und Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Der Antrag einschließlich Anlagen ist in Papierform einzureichen. Anträge, Belege oder sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache bzw. mit einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung einzureichen.

Bei der Beantragung der behördlichen Führungszeugnisse bei der entsprechenden Meldebehörde geben Sie bitte als Verwendungszweck „Antrag WVS – Referat 201.c“ an.

Eine abschließende Prüfung des Antrages kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen vorgenommen werden.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

#### Weitere Hinweise:

Die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist verboten.

Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex eingerichtet werden, in dem sich bereits eine Spielhalle oder Spielbank befindet.

Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einer Spielhalle, Spielbank oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, betrieben werden.

In einer Wettvermittlungsstelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und keine Geräte, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen (internetfähige Computer o.ä.), aufgestellt oder zugänglich gemacht werden.

Zwischen Wettvermittlungsstellen zueinander sowie zwischen Wettvermittlungsstellen und (Lotto-)Annahmestellen soll ein Mindestabstand von 200 m Luftlinie bestehen.

Zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen für Kinder und Jugendliche oder Jugendeinrichtungen soll ein Mindestabstand von 200 m Luftlinie bestehen.

Die Vermittlung von Sportwetten auf oder vor Sportanlagen sowie in Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden, ist verboten. Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Vermittlung von Sportwetten ist verboten. Während des laufenden Sportereignisses dürfen ausschließlich Wetten abgeschlossen werden, die Wetten auf das Endergebnis oder Wetten auf das nächste Tor, den nächsten Satz oder einen ähnlichen Bestandteil eines Endergebnisses in Sportarten, in denen regelmäßig nur eine geringe Gesamtzahl dieser Ereignisse im Laufe des Sportereignisses auftritt, insbesondere im Fußball, Hockey, Eishockey oder Volleyball, sind.

Es müssen alle zu schulenden Personen – Erlaubnisinhaber, Aufsichtspersonal vor Ort, Beauftragter für das Sozialkonzept und verantwortliche Person vor Ort – durch suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierte Dritte mit den unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 a) bis c) GlüStV 2021 genannten Mindestinhalten regelmäßig - **einmal jährlich** - geschult werden. Der Nachweis der entsprechenden Qualifikation des Schulungsträgers kann bis auf Weiteres durch den Nachweis der Anerkennung oder Zertifizierung des Schulungsträgers in mindestens einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Es können nur solche Wetten erlaubt werden, für die der Veranstalter eine Erlaubnis hat.

Betreiber einer Wettvermittlungsstelle sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Geldwäschegesetz (GwG). Weiterführende Informationen zu den bestehenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz können Sie [hier](#) abrufen.

Der Betrieb der Wettvermittlungsstelle setzt zudem das Vorliegen einer entsprechenden Baugenehmigung bzw. baurechtlichen Nutzungsgenehmigung voraus. Bis zur Erteilung der erforderlichen Erlaubnis ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle unverändert gesetzeswidrig.

### Rechtliche Grundlagen

- GlüStV 2021: Glücksspielstaatsvertrag vom 29.10.2020 in der derzeit gültigen Fassung
- GlüG LSA: Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.09.2012 in der derzeit gültigen Fassung
- GlüVO LSA: Glücksspielverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.2010 in der derzeit gültigen Fassung
- GwG: Geldwäschegesetz vom 23.06.2017 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.*